



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus**

### **Kuratorium des SHIBB**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Beim Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung soll ein Kuratorium mit beratender Funktion in Angelegenheiten der beruflichen Bildung eingerichtet werden.

1. Wie groß wird dieses Kuratorium sein?

#### Antwort:

– Das Schulgesetz legt u.a. aufgrund der Neutralitätspflicht des Staates gegenüber den Sozialpartnern eine paritätische Repräsentation von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Behörden, sowie Schulträgern und Schulen fest. Die Regierung hat sich bei der Festlegung im Schulgesetz an den Vorgaben für die Zusammensetzung des Landesausschusses für Berufsbildung (LABB, § 82 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz) orientiert, der die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung berät. Sowohl das BBiG für den LABB als auch das Schulgesetz für das Kuratorium legen ausschließlich die zu beteiligenden Gruppen und die paritätische Besetzung der Gremien fest, jedoch nicht ihre konkrete Zusammensetzung. Dies erscheint vor dem Hintergrund des bei

der Besetzung erforderlichen Interessenausgleiches innerhalb und zwischen den jeweiligen Gruppen sachgerecht.

Aufgrund ihrer Verantwortung für die sächliche Ausstattung der Schulen, waren für das Kuratorium gegenüber dem LABB die Schulträger und aufgrund ihrer diesbezüglichen Expertise die Schulen an ihrer Seite zusätzlich einzubinden. Die Handlungsfähigkeit eines solchen Gremiums setzt seiner Größe Grenzen. Daher schlägt die Landesregierung vor, die Größe auf 20 stimmberechtigte Mitglieder zu begrenzen.

2. Wer wird diesem Kuratorium angehören?

Antwort:

Das Kuratorium setzt sich ausweislich § 129a Absatz 3 Schulgesetz aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der für Bildung, für Wirtschaft, für Landwirtschaft und für Gesundheit zuständigen Ministerien sowie gegebenenfalls weiterer oberster Landesbehörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Schulträger sowie der berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren zusammen.

Die Ernennung der Mitglieder und damit auch die endgültige Größe des zu bildenden Gremiums obliegt dem zuständigen Ministerium in Abstimmung mit den beteiligten Gruppen, somit für das Kuratorium dem übergeordneten Ministerium für das SHIBB (MWVATT). Die zugrundeliegende Vorgehensweise zur Findung der Mitglieder ist für den LABB erprobt und erfolgt dort regelmäßig im Einvernehmen aller Beteiligten.

Die Landesregierung hat dem Beirat für das SHIBB dazu einen zwischen den beteiligten Ministerien abgestimmten Vorschlag für dessen Zusammensetzung vorgelegt, der die Zuständigkeiten des SHIBB abbilden soll. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen, so dass die Zusammensetzung des Kuratoriums noch nicht endgültig feststeht.

Über die Zusammensetzung wird durch das zuständige MWVATT nach abschließender Beratung in der nächsten Beiratssitzung nach der Sommerpause des Parlamentes entschieden werden. Die Ernennung erfolgt erst nach Gründung des SHIBB.

3. Ist daran gedacht, unterschiedliche Arten von Mitgliedschaft in diesem Kuratorium zu schaffen (z.B. mit und ohne Stimmrecht, mit und ohne Rederecht)?

Antwort:

Die Landesregierung schlägt vor, die Bundesanstalt für Arbeit als wichtigen Partner in allen Fragen der Ausbildung mit beratender Funktion ohne Stimmrecht zusätzlich in das Kuratorium aufzunehmen.

4. Wie viele Zusagen für die Mitgliedschaft im Kuratorium waren am 14. Mai 2020 vergeben? An wen?

Antwort:

Wie unter 2) ausgeführt, liegt derzeit nur ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Kuratoriums vor, der derzeit in den zuständigen Gremien diskutiert wird.

Die endgültige Festlegung erfolgt nach der abschließenden Beratung im Beirat für die Errichtung des SHIBB.

5. Welche Vertreterinnen und Vertreter der sogenannten „grünen“ und „weißen“ Berufe waren in der Vorbereitung der Änderung des Schulgesetzes (Beirat, Anhörung, etc.) in welcher Form beteiligt?

Antwort:

Die Landesregierung hat die Stakeholder der Beruflichen Bildung seit Beginn des Projektes über den Beirat regelmäßig über den Sachstand in Kenntnis gehalten. In dem Beirat sind neben dem MWVATT das MBWK, das MELUND und das MSGJFS vertreten. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist seit Beginn des Projektes Mitglied des Beirates, da es bereits seit Beginn der Planung betroffen war.

Die nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe in Zuständigkeit des MSGJFS wurden erst im Verlauf des Projektes in die Planungen aufgenommen und sind von der Änderung des Schulgesetzes nicht betroffen. Das MSGJFS ist weiterhin für die nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe das fachlich zuständige

Ministerium und hat die Pflegeschulen im Rahmen regelmäßiger Konsultationen zur Umsetzung der Pflegeberufereform auch zum SHIBB informiert.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2019 dem Gesetzentwurf in der Fassung des Referentenentwurfs zugestimmt und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gebeten, ihn den Verbänden zur Anhörung zuzuleiten. Insgesamt sind über 60 Verbände und Organisationen angehört worden; darunter auch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein, die Ärztekammer Schleswig-Holstein, die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, die Apothekenkammer Schleswig-Holstein, die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein, das Forum Pflegegesellschaft e.V. sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Trägerverbände Privater Einrichtungen in Schleswig-Holstein und der Landesausschuss für Berufsbildung.

6. Warum hat sich die Regierung entschieden, dem Kuratorium in Schleswig-Holstein weit geringere Kompetenzen zuzuweisen, als sie das Hamburger Institut für Berufliche Bildung besitzt?

Antwort:

Die Landesregierung hat die Frage möglicher Befugnisse des Kuratoriums im Vorfeld der Entscheidung über die Ausgestaltung neben anderen Fragestellungen gutachterlich prüfen lassen. Der Gutachter (Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel) kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass es „Befugnisse des Kuratoriums zu abschließenden Entscheidung aus Gründen des Demokratieprinzips (Art. 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 und 2 GG, 2 LV) nicht geben kann. Auch der Gesetzgeber kann solche Befugnisse des Kuratoriums, in dem Schulträger, Kammern, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften mitwirken sollen, nicht begründen.“

Die Landesregierung ist der gutachterlichen Einschätzung gefolgt und hat das Kuratorium als rein beratendes Gremium im Schulgesetz verankert.